

Satzung über die Graduate School of Business Administration der Fakultät für Betriebswirtschaft

Vom 10. April 2024

Die Satzung der Graduate School of Business Administration der Fakultät für Betriebswirtschaft ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 10. April 2024 beschlossen worden.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Graduate School of Business Administration ist eine Organisationseinheit der Fakultät für Betriebswirtschaft. Aufgabe und Ziel der Graduate School of Business Administration ist es, die Qualität des Promotionsprogrammes zu gewährleisten und den strukturierten Promotionsstudiengang Research in Business Administration zu verwalten.

(2) Im Einzelnen zählen zu den Aufgaben und Zielen der Graduate School of Business Administration:

1. Die Entwicklung und Weiterentwicklung strukturierter Promotionsprogramme in der Fakultät und unter Beteiligung der Fakultät für Betriebswirtschaft zu unterstützen.
2. Die Kooperation der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen in strukturierten Promotionsprogrammen zu fördern.
3. Projekte zu fördern, die von Promovierenden der Graduate School of Business Administration initiiert und durchgeführt werden.
4. Die Internationalisierung in strukturierten Promotionsprogrammen zu fördern.
5. Die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie zu fördern.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Graduate School of Business Administration gehören drei Gruppen von Mitgliedern an:

1. Betreuende,
2. Promovierende,
3. Assoziierte Mitglieder.

§ 3 Betreuende

(1) Der Gruppe der Betreuenden gehören alle Hochschullehrende der Fakultät für Betriebswirtschaft sowie alle Personen an, die nach der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft befugt sind, an der Betreuung von Promotionen mitzuwirken und/oder in mindestens einem Graduiertenkolleg oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm als antragstellende Person beteiligt oder assoziiert sind.

(2) Die Aufnahme in die Graduate School of Business Administration erfolgt bei Hochschullehrenden mit Dienstantritt, ansonsten auf Antrag der oder des Betreuenden bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für sämtliche antragstellenden Personen sowie assoziierte Betreuende des Graduiertenkollegs die Aufnahme beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduate School of Business Administration endet für Betreuende

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
2. mit der Annahme eines Rufs oder Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Universität Hamburg oder einer der kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen,
3. , die nach § 3 (2) Satz 2 aufgenommen wurden, mit Abschluss des strukturierten Promotionsprogramms,
4. , wenn eine Pflichtverletzung nach § 6 vorliegt. Über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduate School of Business Administration.

§ 4 Promovierende

(1) Für die Mitgliedschaft als Doktorandin bzw. Doktorand in der Graduate School of Business Administration muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. als Doktorandin bzw. Doktorand Mitglied eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms der Fakultät für Betriebswirtschaft sein,
2. als Doktorandin bzw. Doktorand der Fakultät zur Promotion zugelassen sein.

(2) Die Aufnahme in die Graduate School of Business Administration erfolgt automatisch mit der Zulassung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zur Promotion. Sie kann auch auf Empfehlung der Sprecherin bzw. des Sprechers eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms bei Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand erfolgen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für sämtliche Promovierende des Graduiertenkollegs die Aufnahme beantragen, die Sprecherin bzw. der Sprecher der Graduiertenschule kann für sämtliche Stipendiatinnen und Stipendiaten die Aufnahme beantragen. Gastpromovierende werden für die Dauer ihres Aufenthalts aufgenommen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduate School of Business Administration endet für Promovierende mit Beendigung oder Aufgabe des Promotionsvorhabens.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

(1) Für die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied in der Graduate School of Business Administration muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. als Postdoc Mitglied eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms sein,
2. als Lehrkraft in strukturierten Promotionsprogrammen spezielle Lehr- und Qualifizierungsangebote anbieten.

(2) Die Aufnahme in die Graduate School of Business Administration erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nach Nr. 1 oder Nr. 2 durch den Vorstand der Graduate School of Business Administration. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für sämtliche Postdocs des Graduiertenkollegs und für Postdocs in vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen, die als Lehrkraft spezielle Lehr- und Qualifizierungsangebote anbieten, die Aufnahme beantragen, die Sprecherin bzw. der Sprecher der Graduate School of Business Administration kann für Postdocs, die an der Betreuung von Promovierenden und/oder an den Lehr- und Qualifizierungsangeboten der Graduate School of Business Administration mitwirken, die Aufnahme beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduate School of Business Administration endet für assoziierte Mitglieder:

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
2. , wenn eine Pflichtverletzung nach § 6 vorliegt. Über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduate School of Business Administration.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Graduate School of Business Administration aktiv nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken.

(2) Für Betreuende sowie assoziierte Mitglieder bedeutet die Mitwirkung insbesondere die Teilnahme an Bewerbungs- und Auswahlverfahren oder am Lehr- und Qualifizierungsprogramm.

§ 7 Vertretung der Promovierenden

(1) Die Mitglieder der Promovierenden der Graduate School of Business Administration machen auf einer alle drei Jahre einzuberufenden Versammlung (Promovierendenversammlung) einen Vorschlag für eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für den Vorstand der Graduate School of Business Administration. Die Vertreterin bzw. der Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für den Vorstand der Graduate School of Business Administration wird vom Dekanat ernannt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Promovierendenversammlung wird von der Promovierendenvertretung einberufen und geleitet.

(2) Die Promovierendenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der Graduate School of Business Administration vertreten und sie in die Gestaltung des Lehr- und Qualifizierungsprogramms der Graduate School of Business Administration einbezogen werden.

§ 8 Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Graduate School of Business Administration unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. Sie oder er wird ergänzt durch einen Vorstand, dessen Vorsitz die Sprecherin bzw. der Sprecher führt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft die Vorstandssitzungen ein.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät für Betriebswirtschaft fungiert als Sprecherin bzw. Sprecher der Graduate School of Business Administration; lehnt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Amt der Sprecherin bzw. des Sprechers der Graduate School of Business Administration ab, wählt der Vorstand aus seiner Mitte heraus eine Sprecherin bzw. einen Sprecher aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Bis zur Wahl ernennt das Dekanat eine kommissarische Sprecherin bzw. einen kommissarischen Sprecher.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand der Graduate School of Business Administration gehören die Sprecherinnen und Sprecher bestehender Graduiertenkollegs und vergleichbarer strukturierter Promotionsprogramme, die Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaft sind, die professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses und die promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter des Promotionsausschusses sowie die Promovierendenvertretung an. Graduiertenkollegs und vergleichbare strukturierte Promotionsprogramme, deren Sprecherin bzw. Sprecher nicht Mitglied der Fakultät für Betriebswirtschaft ist, an denen jedoch mehrere Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaft als Antragstellende beteiligt sind, können eines dieser Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand entsenden.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Lehr- und Qualifizierungsprogramme der Graduate School of Business Administration
2. Koordination und Abstimmung mit dem Promotionsausschuss der Fakultät für Betriebswirtschaft und den Graduiertenschulen der anderen Fakultäten
3. Koordination der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen im Rahmen

- strukturierter Promotionsprogramme
4. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 5. Beratung und Beschlussfassung über die der Graduate School of Business Administration zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
 6. Verantwortung in Personalangelegenheiten über das der Graduate School of Business Administration zugewiesene Personal
 7. Koordination der Zusammenarbeit mit fakultätsübergreifenden Einrichtungen (bspw. Career Center) und drittmittelgeförderten Forschungsprojekten und Forschungseinrichtungen
 8. Vergabe von Promotionsstipendien, wenn hierfür Mittel seitens der Fakultät für Betriebswirtschaft zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht im Rahmen eines bestehenden Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms vergeben werden.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsstelle einrichten. Bei Fehlen einer Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 10. April 2024
Universität Hamburg